

Anna Schimke*

Staatliche Pressefinanzierung

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Seit *Habermas* vor einigen Jahren in der Süddeutschen Zeitung die Frage aufgeworfen hat, ob angesichts des wachsenden ökonomischen Drucks auf die Presse eine rundfunkähnliche Pressefinanzierung zur Sicherung ihrer demokratischen Funktion denkbar wäre,¹ ist die Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer staatsfinanzierten Presse immer wieder Gegenstand von journalistischen Beiträgen.² Diese Beiträge sind Teil einer breiter angelegten Debatte um die Krise der Presse, die ihrerseits auf einen Wandel der Medienlandschaft insgesamt zurückgeführt wird.³

Die diesbezüglich relevanten Veränderungen der Medienlandschaft betreffen technische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, die miteinander verwoben und ihrerseits eng verbunden sind mit der Digitalisierung und der Entwicklung des World Wide Webs auf der einen und damit nicht unmittelbar zusammenhängenden Entwicklungen im Bereich der wirtschaftlichen Umgebung der Presse auf der anderen Seite. Beide Aspekte sollen im Folgenden kurz erläutert werden, um auf dieser Grundlage den Gegenstandsbereich der Arbeit näher konturieren zu können.

I. Wandel der Medienlandschaft

Die wichtigsten Folgen, die mit der Digitalisierung und der Entwicklung des World Wide Webs einhergehen, werden in der Regel ausgehend von dem Begriff ‚Konvergenz‘ diskutiert.⁴ Inwieweit dieser vielschichtige, im Ausgangspunkt an die Austauschbarkeit tech-

nischer Übertragungswege anknüpfende Begriff⁵ Phänomene erfasst, die die Medienlandschaft verändern, lässt sich am Beispiel der umstrittenen Tagesschau-App verdeutlichen:⁶ Mit der durch die Digitalisierung bedingten Austauschbarkeit der Übertragungswege kann Rundfunk über jedwede Netze verbreitet werden (Konvergenz der Übertragungswege), wobei eine beliebige Kombination von Text- Bild- und Tondateien übertragbar und auf den multifunktionalen Endgeräten darstellbar ist (Konvergenz der Endgeräte). Dadurch kann das Rundfunkprogramm durch Informationselemente und Formate – wie die App – ergänzt werden, die sich weder dem klassischen Rundfunk noch der Presse zuordnen lassen, die aber mit den entsprechenden Angeboten der Presse inhaltlich konkurrieren können. Da die Aufmerksamkeit des Nutzers/der Nutzerin eines Endgeräts begrenzt ist, treten beide Angebote auf Ebene des Nutzungsverhaltens in Aufmerksamkeitskonkurrenz zueinander. Die Grenzen zwischen Rundfunk und Presse werden insoweit fließend.⁷

Insbesondere der Bereich der Aufmerksamkeitskonkurrenz ist dabei nicht auf die Bereiche Rundfunk und Presse beschränkt. Die Entwicklung neuer Medien⁸ – v. a. Blogs und soziale Netzwerke – tragen ebenso dazu bei, dass die Aufmerksamkeit des (potenziellen) Publikums nicht mehr nur auf die klassischen Massenmedien bezogen ist, sondern auf eine Vielzahl von Angeboten. Aufmerksamkeit wird zu einem knappen Gut.⁹

In wirtschaftlicher Hinsicht lassen sich damit einhergehende, wenn auch nur sukzessiv erfolgende Veränderungen im Werbemarkt beobachten, der sich verstärkt auf Online-Angebote bezieht, was u. a. zu einem Sinken der Preise für Online-Werbung führt.¹⁰ Insbesondere die Presse wird darüber hinaus in ihren finanziellen Grundlagen dadurch herausgefordert, dass sich im Netz kostenlose und effektive Märkte für Kleinanzeigen

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Examenshausarbeit der Verfasserin aus dem Sommersemester 2014 im von Prof. Dr. Wolfgang Schulz an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg veranstalteten Schwerpunkt „Information und Kommunikation“, die mit „gut“ bewertet wurde.

1 *Habermas*, Keine Demokratie kann sich das leisten, SZ 16.05.2014.

2 Kritisch *Prantl*, Haltung bewahren, SZ 8.6.2009; *Stephan Ruß-Mohl*, Selbstversuch mit Stoppuhr <http://www.sueddeutsche.de/medien/serie-wozu-noch-journalismus-selbstversuch-mitstoppuhr-1.958898> (12.08.14).

3 So etwa *Laabs*, Frühaufklärungssysteme für Zeitschriftenverlage – Entwicklung und organisatorische Gestaltung, in: *Sjurts, Insa* (Hrsg.), Strategische Optionen in der Medienkrise Print. Fernsehen. Neue Medien, München 2004, S. 15.

4 Vgl. etwa *Schoch*, Konvergenz der Medien – Sollte das Recht der Medien harmonisiert werden?, JZ 2002, 798; *Hain*, Medienmarkt im Wandel: Technische Konvergenz und Anbieterkonkurrenz als Herausforderung an Verfassungsrecht und Regulierung, AfP 2012, 313; *Cole*, Die traditionellen Medien in der Krise: Bedeutungsverlust und rechtlicher Handlungsbedarf?, AfP 2009, 541.

5 *Beckert/Riehm*, Breitbandversorgung, Medienkonvergenz, Leitmedien, 2013, S. 43 ff.

6 Vgl. zu den angeführten Formen der Konvergenz *Schoch*, JZ 2002, 798 (799).

7 *Trute* in *Merten/Papier* (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, § 104 Rn 16.

8 Mit dem Begriff ‚Medium‘ werden hier und im Folgenden Formen der Kommunikation bezeichnet. Vgl. zu den verschiedenen Verständnissen *Hasebrink u. a.*, Leitmedium Internet? Mögliche Auswirkungen des Aufstiegs des Internets zum Leitmedium für das deutsche Mediensystem, 2013, S. 25 f.

9 *Schoch*, JZ 2002, 798 (800).

10 *Hasebrink u. a.*, Leitmedium, 72.

entwickelt haben¹¹ und sich für das Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften bisher keine kostendeckende Finanzierungsform etabliert hat.¹²

II. Veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Diese Veränderungen werden begleitet durch die angesprochenen veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die nicht unmittelbar mit der Digitalisierung zusammenhängen. Hierzu zählen die beiden unterschiedlichen Phänomene der Gratis- und Anzeigenblätter¹³ auf der einen und der Übernahme bzw. der Gefahr der Übernahme von Verlagen durch global agierende Finanzinvestoren auf der anderen Seite.¹⁴

III. Die Pressekrise und ihre Folgen – aus Sicht der Presse

Der beschriebene Wandel der Medienlandschaft wird insbesondere in dem Teil der Presse thematisch aufgenommen und kritisch reflektiert, der sich selbst als Leit- bzw. Qualitätsmedium wahrnimmt. Eine zentrale Frage innerhalb dieser Diskussion ist die nach der Finanzierbarkeit von Qualitätsjournalismus angesichts des – durch die beschriebenen Faktoren bedingten – wachsenden finanziellen Drucks.¹⁵ Das Merkmal ‚Qualitätsjournalismus‘ wird dabei sowohl auf Online- als auch auf Offline-Angebote bezogen, wobei das Offline-Angebot in der Regel als Kerngeschäft wahrgenommen wird.¹⁶ Befürchtet wird eine Ökonomisierung des Qualitätsjournalismus, die zum Abbau von Planstellen in Redaktionen, zur Unterbezahlung freier Redakteure, zu Lasten umfassender Recherchen sowie zur Anpassung von Medieninhalten an die Bedürfnisse der Werbeindustrie führen könnte.¹⁷ *Habermas* bringt diese Sorge auf den Punkt, wenn er davon spricht, dass ökonomische Gesetzmäßigkeiten in die Poren der kulturellen und politischen Inhalte eindringen.¹⁸ Die Bereitstellung dieser Inhalte wird als Voraussetzung für die Bildung von öffentlichen Meinungen angesehen, an der alle Bürger/

innen gleichberechtigt teilhaben können.¹⁹ Die öffentliche Meinungsbildung wiederum gilt als konstitutiv für eine funktionierende Demokratie.²⁰ Da *Habermas* diese Funktion durch die Ökonomisierung des Qualitätsjournalismus bedroht sieht, schlägt er – wie oben angesprochen und kontraintuitiv zur historischen Entwicklung der Presse – vor, die Presse öffentlich zu finanzieren, indem sie in ein Rundfunkähnliches Regulierungsmodell eingebunden wird.²¹

IV. Rechtswissenschaftliche Perspektivierung der Pressekrise

Dieser Impuls soll hier aufgenommen und unter der Fragestellung diskutiert werden, welche Möglichkeiten und Grenzen einer staatlichen Pressefinanzierung in rechtlicher Hinsicht bestehen. Dabei wird insbesondere herausgearbeitet werden, ob diese Finanzierungsmaßnahmen zum Zweck der Vielfaltsicherung angesichts der sich wandelnden Medienlandschaft gerechtfertigt wären. Die rechtliche Auseinandersetzung wird also, unter Beachtung völker- und europarechtlicher Vorgaben, im verfassungsrechtlichen Kontext verortet sein. Als Gegenstand der Pressefinanzierung sollen die Pressezeugnisse in den Blick genommen werden, die nach der journalistischen Selbstbeschreibung durch die Ökonomisierung in ihren Grundstrukturen bedroht sind, d. h. also die ‚Leitmedien‘. Die Auswahl ist v. a. dadurch begründet, dass die Debatte mit den Stichworten ‚öffentliche Meinungsbildung‘, ‚Presse und Demokratie‘ sowie ‚gleichberechtigte Teilhabe an öffentlicher Kommunikation‘ zentrale Bausteine der verfassungsrechtlichen Dogmatik zu Art. 5 I 2 GG aufgreift und als möglicherweise gefährdet diskutiert. Insofern drängt sich die Frage nach der rechtlichen Beurteilung der Veränderungen in gerade diesen Teilen der Medienlandschaft auf.

Die Begriffe Leit- bzw. Qualitätsmedium sind keine rechtlichen oder rechtswissenschaftlichen Begriffe. Sie gewinnen ihre Konturen aus der jeweiligen Fachperspektive, aus der heraus sie beschrieben werden.²² In der Debatte laufen aber implizit Kriterien mit, anhand derer Leit- und Qualitätsmedien von anderen Medientypen abgegrenzt werden können. Sie decken sich weitgehend mit den Kriterien, anhand derer in der kommunikationswissenschaftlichen Literatur Leit- und Qualitätsmedien gekennzeichnet werden. Demnach kommen nur Qualitätsmedien als Leitmedien innerhalb der Presse als Massenmedium in Betracht, wobei die Einstufung als Qualitätsmedium von der Qualitäts- und Kompetenzbeschreibung nicht nur der Nutzer/innen, sondern gerade

11 *Hasebrink u. a.*, Leitmedium, 72.; *Bernau u. a.*, In eigener Sache, FAS 10.8.2014.

12 *Beckert/Riehm*, Medienkonvergenz, 116.

13 *Ladeur*, in: Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar für das gesamte Medienrecht, 2. Auflage, 2012, Abschn. 4, Rn 56f.

14 *Habermas*, Keine Demokratie kann sich das leisten, SZ 16.05.2014.

15 *Schirmmacher*, Über die Zukunft von Zeitungen. Ein Gespräch mit Frank Schirmmacher und Horizont-Chef Jürgen Scharrer, HORIZONT 8/2012, <http://verlag.faz.net/mediaportal/ueber-die-zukunft-von-zeitungen-ein-gespraech-mit-frank-schirmmacher-und-horizont-chef-juergen-scharrer-11885036.html> (13.8.2014); *di Lorenzo*, Das Blatt wendet sich, DIE ZEIT 22.11.2012; *Seibt*, Wo die Demokratie lebt, SZ 17.11.2012.

16 Deutlich *Schirmmacher*, HORIZONT 2012; vgl. auch *Hasebrink u. a.*, Leitmedium, S 77.

17 Vgl. *Bernau u. a.*, In eigener Sache, FAS 10.8.2014, 17.

18 *Habermas*, Keine Demokratie kann sich das leisten, SZ 16.5.2007.

19 Ebd.

20 Ebd.

21 Ebd.

22 Im Einzelnen *Hasebrink u. a.*, Leitmedium, S. 17 ff.

derjenigen abhängt, die das Medium nicht nutzen.²³ Ein Qualitätsmedium wird dann zum Leitmedium, wenn es ein breites Themenspektrum (*Universalität*) bei gleichzeitiger *Aktualität* abdeckt, *periodisch* erscheint, durch eine unabhängige Redaktion verantwortet wird (*Autonomie*), einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine *normative Positionierung* bezüglich politischer Themen sowie eine intermediale *Orientierungswirkung* aufweist.²⁴ Auf Grund dieser Kriterien können in Deutschland im Pressebereich v. a. die überregionalen Tages- und Wochenzeitungen als Leitmedien benannt werden.²⁵

Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Finanzierung der so eingegrenzten Presseerzeugnisse wird sich entsprechend der journalistischen Selbstwahrnehmung gleichermaßen auf das Offline- und das Online-Angebot beziehen, wobei eine Offline-Ausgabe jedenfalls vorhanden sein muss. Der Begriff ‚Finanzierung‘ wird dabei weit verstanden im Sinne eines geldwerten Vorteils, der auf Grund einer staatlichen Tätigkeit eintritt.

Die Analyse gliedert sich in vier Hauptabschnitte: Nach einer Skizze möglicher Finanzierungsmaßnahmen, werden die rechtlichen Maßstäbe gebildet, anhand derer die Formen in einem weiteren Abschnitt beurteilt werden. Abschließend werden die so ermittelten verfassungsrechtlich zulässigen Finanzierungsformen auf ihre Konformität mit europarechtlichen Vorgaben hin befragt.

B. Finanzierungsmaßnahmen

Dem Staat stehen eine Vielzahl direkter und indirekter Finanzierungsmaßnahmen zur Verfügung. Eine Systematisierung lässt sich der Literatur insoweit entnehmen, als zwei Wirtschaftsmodelle vorausgesetzt werden, an die je verschiedene Finanzierungsformen gekoppelt sind. Demnach lässt sich ein Marktmodell von einem gemeinwirtschaftlichen Modell unterscheiden.²⁶ Während im Marktmodell die Finanzierung grundsätzlich durch den ökonomischen Wettbewerb gesichert wird, liegt dem gemeinwirtschaftlichen Modell eine nicht gewinnorientierte Finanzierungsform zugrunde.²⁷ Derzeit ist die Presse nach dem Marktmodell organisiert, wohingegen im Rundfunkbereich eine Kombination der beiden Modelle vorliegt.²⁸

²³ Hasebrink u. a., Leitmedium, S. 21.

²⁴ Hasebrink u. a., Leitmedium, S. 82.

²⁵ Hasebrink u. a., Leitmedium, S. 22.

²⁶ Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 189 ff.

²⁷ Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 190, 215.

²⁸ Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 221.

Im Rahmen dieser Modelle werden eine Reihe von Finanzierungsformen diskutiert, die – mit je unterschiedlicher Ausrichtung – grundsätzlich sowohl im Markt- als auch im Kombinationsmodell zur Anwendung kommen könnten. Neben der Möglichkeit einer „Staatspresse“²⁹, kann diesbezüglich zwischen der staatlichen Gewährung von Vorteilen und der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch den Staat unterschieden werden. Zu ersteren zählen etwa allgemeine und gezielte Finanzhilfen,³⁰ staatliche Druck- und Anzeigenaufträge,³¹ die Subvention der Journalistenausbildung³² sowie Steuererleichterungen.³³ Zu den günstigen Rahmenbedingungen zählen z. B. das Leistungsschutzrecht für Presseverleger³⁴ oder der Schutz vor Konkurrenz.³⁵

C. Beurteilungsmaßstäbe

Die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Pressefinanzierung zum Zweck der Vielfaltssicherung werden durch die Vorgaben des Art. 5 I 2 GG abgesteckt.

I. Gewährleistungsgehalt des Art. 5 I 2 GG

Dieser gewährleistet die Freiheit von Rundfunk, Presse und Film. Nach überkommener Ansicht werden die drei Teilfreiheiten unter Rückgriff auf ihren Verbreitungsmodus voneinander abgegrenzt.³⁶ Demnach bezieht sich der Begriff ‚Presse‘ auf alle an die Allgemeinheit gerichteten Inhalte, die körperlich verbreitet werden, wohingegen der Rundfunk auf die Verbreitung unter Nutzung von Telekommunikationsanlagen bezogen ist.³⁷ Dieser Abgrenzung folgend, fallen die Print-Versionen der Leitmedien unter die Presse-, die Online-Versionen unter die Rundfunkfreiheit. Um ein solches Auseinanderfallen funktional äquivalenter medialer Angebote zu verhindern, wird teilweise vorgeschlagen, eine funktionale Abgrenzung nach dem Erscheinungsbild vorzunehmen.³⁸ Eine genaue Zuordnung zu einer der in Art. 5 I 2 GG genannten Teilfreiheiten ist allerdings nur dann von

²⁹ Bullinger in Isensee/Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, § 163 Rn. 43.

³⁰ Statt vieler: Schulze-Fielitz in: Dreier, GG, 3: Auflage 2013, Art. 5 Rn. 228 ff.

³¹ Wendt, Staatliche Maßnahmen zur Erhaltung der presserechtlichen Meinungsvielfalt, unveröffentlichte Studie, <http://wendt.jura.unisaarland.de/Prof.Dr.Wendt/Aufsätze/StaatlicheMassnahmenzurErhaltungderpresserechtlichenMeinungsvielfalt.htm> (14.8.2014), S. 14.

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. den Überblick bei Pfeifer, Leistungsschutzrecht für Presseverleger – „Zombie im Paragrafen-Dschungel“ oder Retter in der Not?, GRUR-Prax 2013, 149.

³⁵ Ladeur in Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar für das gesamte Medienrecht, 2. Auflage, 2012, Abschn. 4 Rn. 39.

³⁶ Michael u. a., Grundrechte, 4. Auflage 2014, Rn. 222.

³⁷ Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 145.

³⁸ Trute in Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, § 104 Rn. 16.

Bedeutung, wenn mit der Zuordnung unterschiedliche Maßstäbe für staatliches Handeln im jeweiligen Freiheitsbereich einhergehen. Diesbezüglich lassen sich – trotz Unterschieden im Einzelnen – im Wesentlichen zwei Positionen unterscheiden: eine Position, die das Vorliegen unterschiedlicher Freiheitskonzeptionen bejaht³⁹ und eine Position, die davon ausgeht, dass Rundfunk- und Pressefreiheit gemeinsam in eine übergeordnete Medienfreiheit eingebettet sind und folglich im Grundsatz derselben Freiheitskonzeption folgen.⁴⁰ Die unterschiedlichen Positionen werden v. a. an zwei Stellen sichtbar: Zum einen bei der Frage, wie sich individuelle und überindividuelle Komponenten der Grundrechtsgewährleistung zueinander verhalten und zum anderen in der damit zusammenhängenden Frage der Schutzrichtung, die entweder nur auf den Staat oder auch auf Gefährdungen durch gesellschaftliche Kräfte bezogen sein kann.⁴¹ Individuelle Momente der Grundrechtsgewährleistung sollen im Folgenden als subjektive, überindividuelle als objektive Komponente bezeichnet werden.⁴²

1. Unterschiedliche Freiheitskonzepte

Sofern den Teilfreiheiten unterschiedliche Freiheitskonzepte unterlegt werden, wird davon ausgegangen, dass bei der Pressefreiheit die subjektive, bei der Rundfunkfreiheit die objektive Komponente im Vordergrund steht.⁴³ Dieses Verständnis fokussiert – unter Berufung auf die liberale Tradition der Grundrechte – auf die individuelle Freiheitsbetätigung und ihre potentielle Bedrohung durch den Staat. Folglich steht i. d. R. neben der subjektiven Komponente eine abwehrrechtliche Ausrichtung der Grundrechte im Zentrum der Argumentation.⁴⁴ Das Überwiegen der objektiven Komponente, die im Rahmen der Rundfunkfreiheit nach der Rechtsprechung des BVerfG mit einem Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber einhergeht, erscheint aus dieser Perspektive als dogmatischer Sonderfall und wird dementsprechend kritisiert und nur unter Vorbehalt akzeptiert.⁴⁵

a. Pressefreiheit

Im Einzelnen wird die Betonung der subjektiven Seite bei der Pressefreiheit begründet mit der historischen Entwicklung des Grundrechts als klassisches liberales Freiheitsrecht.⁴⁶ Die damit einhergehende Betonung der individuellen Freiheit und die Fokussierung auf die Abwehr staatlicher Eingriffe gehen kongruent mit der Entwicklung im Realbereich der Norm, die durch eine privat verantwortete, marktwirtschaftliche Struktur gekennzeichnet ist.⁴⁷ Eine objektive Komponente wird nur insoweit anerkannt, als sie sich auf die so gewachsenen Strukturen bezieht.⁴⁸ So werden strukturelle Faktoren, die im Zusammenhang mit der Poesstätigkeit stehen, in den Gewährleistungsbereich einbezogen.⁴⁹ Hierzu zählen etwa das Redaktionsgeheimnis oder die Informationsbeschaffung.⁵⁰ Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des BVerfG wird betont, dass zu den geschützten Faktoren auch die privatwirtschaftliche Struktur der Presse zählt.⁵¹ Dieser Einbezug objektiver Komponenten wird häufig unter dem Begriff des ‚Instituts der freien Presse‘ diskutiert.⁵² Die objektiven Komponenten werden aber nur insoweit akzeptiert, als mit ihnen keine Belastungen für die individuelle Freiheitsausübung einhergehen.⁵³ Sie werden insgesamt vom Einzelnen aus gedacht und erscheinen insofern gegenüber seiner Freiheitsausübung immer nur als sekundär.⁵⁴ Dies wirkt sich auch bei der Einordnung des Verhältnisses von Pressefreiheit zum demokratischen Prozess aus, das häufig unter dem Stichwort der ‚öffentlichen Aufgabe‘ diskutiert wird.⁵⁵ Den Bezug der Pressefreiheit zum demokratischen Prozess hat das BVerfG in seiner *Spiegel*-Entscheidung herausgearbeitet.⁵⁶ Demnach trägt die Presse auf der einen Seite durch argumentative Auseinandersetzung mit Fragen von allgemeinem Interesse zur Bildung der öffentlichen Meinung bei.⁵⁷ Diese Fragen werden in der Entscheidung auf politische Themen bezogen, sind aber nicht auf diese begrenzt.⁵⁸ Auf der anderen Seite kann die Politik sich über die Presse ein Bild von der öffentlichen Meinung

39 So etwa *Bullinger* in Isensee/Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, § 163 Rn 8 ff., 93 ff.; *Möllers*, Pressefreiheit im Internet, AfP 2008, 241; *Stark* in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage 2010, Art. 5 Rn. 103, 112 f.

40 So etwa: *Hoffmann-Riem* in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 138 ff.; *Cole*, AfP 2008, 541 (550); *Schulz*, Gewährleistung kommunikativer Chancengleichheit als Freiheitsverwirklichung, 1998, S. 46 f.; *Michael u. a.*, Grundrechte, 4. Auflage 2014, Rn. 221.

41 Zum Zusammenhang von Schutzrichtung und Komponenten der Grundrechtsgewährleistung vgl. *Schulz*, Chancengleichheit, 51.

42 *Schulz*, Chancengleichheit, 43 f.

43 Zusammenfassend *Ladeur/Gostomzyk*, Rundfunkfreiheit und Rechtsdogmatik – Zum Doppelcharakter des Art. 5 I 2 GG in der Rechtsprechung des BVerfG, JuS 2002, 1145.

44 *Bullinger* in Isensee/Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, § 163 Rn 12.

45 *Bullinger* in Isensee/Kirchhof (Hrsg.) Handbuch des Staatsrechts, § 163 Rn. 118 ff.; *Degenhart* in Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, § 106 Rn. 1; *Engel*, Privater Rundfunk vor der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1993, S. 25 ff.; *Stark* in Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage, 2010, Art. 5 Rn. 103, 112 f.; *Engel*, Rundfunk in Freiheit, AfP 1994, 185 (187).

46 *Degenhart* in Bonner Kommentar zum GG, Stand 2006, Art. 5 Rn. 345 f.

47 *Trute* in Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, § 104 Rn. 3.

48 *Degenhart* in Bonner Kommentar zum GG, Stand 2006, Art. 5 Rn. 347.

49 *Bethge* in Sachs GG, 6. Auflage 2011, Art. 5 Rn. 72.

50 *Degenhart* in Bonner Kommentar zum GG, Stand 2006, Art. 5 Rn. 347.

51 *Möllers*, AfP 2008, 241 (241 f., 245).

52 Statt vieler *Bethge* in Sachs GG, 6. Auflage 2011, Art. 5 Rn. 72.

53 *Degenhart* in Bonner Kommentar zum GG, Stand 2006, Art. 5 Rn. 347.

54 *Degenhart* in Bonner Kommentar zum GG, Stand 2006, Art. 5 Rn. 347.

55 Vgl. *Stark* in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage, 2010, Art. 5 Rn. 74 ff.

56 BVerfGE 20, 162 (175); kritisch *Jarren*, Medien- und Öffentlichkeitswandel im modernen Staat. Anmerkungen zum Öffentlichkeitsverständnis des Bundesverfassungsgerichts, AfP 1994, 191.

57 BVerfGE 20, 162 (175).

58 *Hoffmann-Riem* in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 148.

konstruieren und ihr Verhalten entsprechend ausrichten.⁵⁹ Diesem Demokratiebezug, der auf die Rolle der Massenmedien im gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozess anspielt,⁶⁰ wird bei einer Perspektivierung der Pressefreiheit über ihre subjektive Komponente jeder normative Gehalt abgesprochen.⁶¹

Die Betonung der subjektiven Komponente wird teilweise unter Bezugnahme auf die Freiheitskonzeption des Art. 10 EMRK argumentativ abgesichert.⁶² Demnach stehen in der Rechtsprechung des EGMR individuelle und abwehrrechtliche Momente der Freiheitsausübung so stark im Vordergrund, dass selbst die bundesverfassungsgerichtliche Konzeption der Rundfunkfreiheit mit den Vorgaben der EMRK nicht zu vereinbaren ist.⁶³

b. Rundfunkfreiheit

Die Rundfunkfreiheit wird in der Literatur im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG funktional auf die Zielwerte des Art. 5 I GG, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, einschließlich ihres Unterziels der Vielfaltsicherung, bezogen.⁶⁴ Diesen Zielwerten ist sie von vornherein verpflichtet. Insoweit spricht das Gericht auch von einer dienenden Freiheit.⁶⁵ Das BVerfG geht für den Rundfunk davon aus, dass sich die Zielwerte des Art. 5 I GG nicht dadurch verwirklichen lassen, dass auf gesellschaftliche Selbstregulierung vertraut wird. Vielmehr bedarf es dazu einer positiven Ordnung.⁶⁶ Der Gesetzgeber muss also regelnd tätig werden. Sofern er dies tut, unterliegen die entsprechenden Maßnahmen nicht der Schrankendogmatik des Art. 5 II GG. Vielmehr sind sie an eigenständigen Maßstäben zu messen.⁶⁷ Das Gericht begründet diese Ausgestaltungsdogmatik mit der Sondersituation des Rundfunks.⁶⁸ Diese ergibt sich nach neuerer Rechtsprechung aus der Wirkung des Rundfunks. Seine Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft beinhalten demnach einen besonders starken Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung, mit dem die Gefahr der sozialen Machtkonzentration einhergeht.⁶⁹ Dies muss der Gesetzgeber verhindern.⁷⁰

59 BVerfGE 20, 162 (175).

60 Schulz u. a., Perspektiven der Gewährleistung freier öffentlicher Kommunikation, 38 f.

61 Bethge in Sachs GG, 6. Auflage 2011, Art. 5 Rn. 67; ; Stark in Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Auflage, 2010, Art. 5 Rn. 74 f.

62 HbPresseR-Bullinger, LPG § 1 Rn. 28; Bär, Freiheit und Pluralität der Medien nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2008, S. 11; Hain, Medienmarkt im Wandel: Technische Konvergenz und Anbieterkonkurrenz als Herausforderung an Verfassungsrecht und Regulierung, AfP 2012, 313 (316).

63 Bär, Pluralität, S. 11.

64 Vgl. BVerfGE 57, 295 (320); zur Vielfalt als Unterziel vgl. Held, Online-Angebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten 2002, S. 44.

65 Vgl. BVerfGE 57, 295 (320).

66 Std. Rspr.: BVerfGE 57, 295 (320); BVerfGE 73, 118 (152); BVerfGE 87, 181 (198).

67 Ladeur u. a., JuS 2002, 1145 (1151 f.).

68 BVerfGE 12, 205 (261); BVerfGE 119, 181 (214).

69 BVerfGE 119, 181 (214 f., 217).

70 Ebd.

2. Einheitliches Freiheitskonzept

Der dargestellte Gegensatz in den Freiheitskonzeptionen ist jedoch keinesfalls zwingend. So wird angeführt, dass die Zusammenfassung mehrerer Teilfreiheiten in einer Norm und die Erstreckung des Gewährleistungsauftrags auf die drei Teilfreiheiten dafür sprechen, einen übergreifenden Schutz im Sinne einer Medienfreiheit anzunehmen.⁷¹ Diese Freiheit wird insgesamt auf die Zielwerte des Art. 5 I GG verpflichtet, indem sie die Voraussetzungen schützt, die gegeben sein müssen, damit die Medien ihre Aufgabe im Kommunikationsprozess erfüllen können.⁷² Auf diese Weise wird die Medienfreiheit funktional auf soziale Komponenten bezogen, die verfassungsrechtlich v. a. im Demokratieprinzip des Art. 20 I GG verankert sind.⁷³ Aus dieser Perspektive spiegelt die öffentliche Aufgabe der Presse ihre Einbindung in die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes wider.⁷⁴ Überindividuelle Momente der Grundrechtsgewährleistung sind also von vornherein Teil der Freiheit des Art. 5 I 2 GG. Innerhalb der so verstandenen Kommunikationsordnung entfaltet sich die individuelle Freiheit. Der funktionale Bezug der Medienfreiheit auf die Zielwerte des Art. 5 I GG beinhaltet folglich sowohl die subjektive als auch die objektive Komponente der Grundrechtsgewährleistung.⁷⁵ Dies hat u. a. zur Folge, dass die Medienfreiheit in ihrer Schutzrichtung kein reines Abwehrrecht gegen den Staat ist, sondern als „Rundumfreiheit“⁷⁶ auch gegen Machtkonzentrationen im gesellschaftlichen Bereich schützt.

Die Differenzierung nach verschiedenen Teilfreiheiten in Art. 5 I 2 GG wird vor dem Hintergrund einer übergeordneten Medienfreiheit nicht überflüssig. Weil sie sich nur auf Massenmedien bezieht, zeigt sie zum einen an, dass Art. 5 I 2 GG gegenüber Art. 5 I 1 GG ein Aliud darstellt.⁷⁷ Zum anderen ist damit angedeutet, dass die Kommunikationsordnung sich aus verschiedenen Medien zusammensetzt.⁷⁸ Insoweit muss die Medienordnung differenziert beobachtet werden. Entscheidend ist dabei nicht die Zuordnung zu den in Art. 5 I 2 GG genannten Begriffen, sondern die Frage, ob im beobachteten Teilausschnitt mit Blick auf das übergeordnete Ziel einer freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung ein Regulierungsbedarf besteht.⁷⁹ Dieser kann u. U. eine

71 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 138.

72 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 25.

73 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 4.

74 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 178.

75 Stammler, Die Presse als soziale und verfassungsrechtliche Institution, 1971, S. 147; Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 158.

76 Hoffmann-Riem, Kommunikations- und Medienfreiheit, in: Benda/Maierhofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, 1994, 191 Rn. 18; Dazu Rosen Freie Meinungsbildung durch den Rundfunk, 1988, S. 295 f.; Schulze-Fielitz in Dreier GG, Art. 5 Rn. 42.

77 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 142.

78 Schulze-Fielitz in Dreier GG, Art. 5 Rn. 39.

79 Hoffmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 175.

AUFSÄTZE
KLAUSUREN
HAUSARBEITEN
RECHTSPRECHUNG
REZENSIONEN

Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers begründen, wie sie gegenwärtig für die Rundfunkfreiheit angenommen wird. Das heißt zugleich, dass die privatwirtschaftliche Organisation der Presse unter dem Vorbehalt steht, dass sie den Zielwerten des Art. 5 I GG dient. Sofern das nicht (mehr) der Fall ist, kann und ggf. muss der Gesetzgeber auch im Bereich der Presse ausgestaltungstätig werden.⁸⁰ Diese Grenze wird teilweise im Sinne eines Schutzes der vielfaltsichernden Eigenlogik der Presse vor Selbstgefährdung gedeutet.⁸¹

3. Art. 5 I 2 GG als Medienfreiheit

Für eine Unterordnung von Presse- und Rundfunkfreiheit unter eine übergeordnete Medienfreiheit spricht, dass auf diese Weise durch Konvergenzprozesse bedingte Abgrenzungsschwierigkeiten entschärft werden und das Grundrecht entwicklungsöffener interpretiert werden kann.⁸² Unterschiede in der Entwicklung der Medien sowie in den Einzelheiten ihrer dogmatischen Behandlung lassen sich auch im Rahmen eines einheitlichen Grundkonzepts abbilden. Das setzt voraus, dass die Ausgestaltungsbedarfe medienspezifisch ermittelt werden und also auch die Zielvorgaben jeweils medien-spezifisch erfüllt werden müssen.⁸³

Der funktionale Bezug der Pressefreiheit auf die Zielwerte des Art. 5 I GG steht dabei nicht im Widerspruch zum Verständnis der Grundrechte als liberale Freiheitsrechte. Diesen wurde schon bei ihrer Konzeption durchaus eine soziale Komponente zugewiesen.⁸⁴ Allerdings erschien es zu deren Sicherung ausreichend, Eingriffe des Staates in die Freiheit des Einzelnen abzuwehren.⁸⁵ Auch lässt sich dieses Verständnis mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinbaren.⁸⁶ Beispielsweise nimmt das BVerfG in seiner *Blinkfüer*-Entscheidung eine deutliche Trennung zwischen publizistischem und wirtschaftlichem Wettbewerb vor und betont, dass die Pressefreiheit der „freien öffentlichen Meinung“⁸⁷ und nicht der Garantie wirtschaftlicher Interessen dient.⁸⁸ Die Verzahnung von wirtschaftlichem und publizistischem Wettbewerb steht – so kann diese Passage gedeutet werden – nach Ansicht des Gerichts unter dem Vorbehalt ihrer Funktionsfähigkeit für die Verwirklichung der Ziele des Art. 5 I GG.⁸⁹

a. Verhältnis zu den Wertungen der EMRK

Es bleibt der Einwand bestehen, dass sich eine entsprechende Deutung der Pressefreiheit in Widerspruch zu den Wertungen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR setzt. Das ist insofern von Bedeutung, als das Bundesverfassungsgericht die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR unter Bezugnahme auf die Völkerrechtsfreundlichkeit des GG als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte heranzieht.⁹⁰ Dabei besteht insoweit ein Rezeptionshemmnis, als der Verfassung im Kollisionsfall Vorrang eingeräumt wird.⁹¹ Im Zuge der Auslegung verlangt das Gericht nicht, dass die menschenrechtlichen Vorgaben gleichsam ungefiltert in die deutsche Dogmatik übernommen werden.⁹² Vielmehr müssen sie für den Kontext der deutschen Verfassung „umgedacht“⁹³ werden.

Art. 10 EMRK erwähnt die Freiheit von Presse und Rundfunk als Massenmedien zwar nicht ausdrücklich, jedoch ist anerkannt, dass von der dort genannten Meinungsfreiheit auch die Kommunikation mit Hilfe von Massenmedien umfasst ist.⁹⁴ Der EGMR hat wiederholt die Bedeutung der Massenmedien innerhalb des demokratischen Gemeinwesens hervorgehoben und in diesem Zuge ein Pluralismusgebot als Zielwert des Art. 10 EMRK benannt, das von den Mitgliedstaaten garantiert werden muss.⁹⁵ In der Literatur besteht überwiegend Einigkeit dahingehend, dass damit überindividuelle Momente im Kontext des Art. 10 EMRK rechtlich anerkannt werden.⁹⁶ Die dogmatische Einordnung dieser objektiven Komponente ist allerdings umstritten. Im Kern verläuft auch dieser Streit entlang der Frage nach dem Verhältnis von objektiven und subjektiven Gehalten des Art. 10 EMRK.⁹⁷ So wird dem Pluralismusgebot teilweise – jedenfalls im Bereich der Rundfunkfreiheit und unter Bezugnahme auf den Genehmigungsvorbehalt des Art. 10 I 3 EMRK – eine Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers entnommen, die mit derjenigen des Art. 5 I 2 GG vergleichbar ist.⁹⁸ Teilweise wird das Pluralismusgebot als legitimes Ziel im Rahmen des Art. 10 II EMRK anerkannt und darüber hinaus im Sinne einer die Individualrechte des Art. 10 I EMRK verstärkenden

⁸⁰ Ebd.; Schulz, Chancengleichheit, 54; Cole, AfP 2009, 541 (550).

⁸¹ Trute in Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte, § 106 Rn. 9; Ladeur in Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar für das gesamte Medienrecht, 2. Auflage, 2012, Abschn. 4 Rn. 4.

⁸² Dieses Argument wird auch in umgekehrte Richtung verwandt, vgl. Hain, AfP 2012, 313 (318).

⁸³ Hofmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 175.

⁸⁴ Stammler, Presse, 200; Hofmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 3f.

⁸⁵ Hofmann-Riem in Alternativkommentar zum GG, Art. 5 Rn. 4.

⁸⁶ Hoffmann-Riem u. a., Rechtsfragen der Pressereform, 1977, S. 68 ff.

⁸⁷ BVerfGE 25, 256(268).

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Hoffmann-Riem u. a., Rechtsfragen, S. 73.

⁹⁰ BVerfGE 111, 289 (317 ff.); Grabenwarter u. a., EMRK, 5. Auflage, 2012 18 ff.

⁹¹ BVerfGE 111, 289 (319).

⁹² BVerfGE 111, 289 (323 f.).

⁹³ BVerfGE 128 (326, 370).

⁹⁴ Schulz in Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar für das gesamte Medienrecht, 2. Auflage, 2012, Art. 10 Rn. 19.

⁹⁵ EGMR vom 24.11.1993 Rn. 38.

⁹⁶ Vgl. Meyer-Ladewig, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Auflage, 2011 Art. 10 Rn. 9.

⁹⁷ Grote-Wenzel in Dörr/Grote/Maruhn EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage, 2013, Art. 10 Rn. 21 ff, 24.

⁹⁸ Vesting, Prozedurales Rundfunkrecht. Grundlagen – Elemente – Perspektiven, 1997, S. 277 f.; Hoffmann-Riem, Rundfunkrecht neben Wirtschaftsrecht, 1993, S. 186 ff.

Schutzpflicht interpretiert.⁹⁹ Die Rechtsprechung des EGMR blieb diesbezüglich mehrdeutig und wird von beiden Seiten in Anspruch genommen.¹⁰⁰

Eine jüngere Entscheidung spricht eher dafür, dass der EGMR das Pluralismusgebot auch im Sinne eines staatlichen Ausgestaltungsauftrags versteht.¹⁰¹ So stellt der EGMR fest, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, einen rechtlichen und administrativen Rahmen zu schaffen, um Pluralismus effektiv zu garantieren.¹⁰² Allerdings bezieht sich diese Entscheidung nur auf den Rundfunk und begründet die positive Verpflichtung zur Ausgestaltung mit dessen besonderen Wirkungsweisen,¹⁰³ sodass sie nicht ohne weiteres auf die Pressefreiheit übertragen werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der EGMR sich mit Bezug auf pluralismussichernde Maßnahmen im Bereich der Presse bisher zurückhaltend gezeigt hat.¹⁰⁴

Insgesamt werden die Differenzen zwischen den beiden Ansätzen aber dadurch eingegeben, dass der EGMR, wenn er pluralismussichernde Maßnahmen am Maßstab des Art. 10 II EMRK misst, eine stark zurückgenommene Prüfung vornimmt¹⁰⁵ und den Gesetzgebern einen weiten Beurteilungsspielraum zugesteht.¹⁰⁶ Das führt im Ergebnis dazu, dass zwischen den Anforderungen der EMRK und denjenigen des GG selbst dann kein Konflikt entsteht, wenn Art. 10 EMRK kein Ausgestaltungsauftrag entnommen wird.¹⁰⁷ Somit bleibt festzuhalten, dass der EGMR Art. 10 EMRK funktional auf eine überindividuelle Komponente der Pluralismussicherung bezieht, die – unabhängig von ihrer eigenen dogmatischen Ausgestaltung – im Einklang mit der deutschen Ausgestaltungsdogmatik gedacht werden kann.

b. Abschließende Zuordnung

Nach dem Verständnis des Art. 5 I 2 GG im Sinne einer einheitlichen Medienfreiheit, können die Online-Versionen der Leitmedien der Rundfunk-, ihre Print-Versionen der Pressefreiheit zugeordnet werden. Da es sich bei den Online- und den Print-Versionen um aufeinander bezogene Angebote handelt, können sie zusammen als ein Teil der Medienordnung betrachtet werden.¹⁰⁸ Hierauf

bezogen stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber durch finanzielle Förderung den Folgen der ‚Pressekrise‘ entgegen wirken darf. Um dies beurteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, die Befürchtungen der Presse rechtlich einzuordnen.

4. Qualitätssicherung als Vielfaltsicherung

Nach der leitmedialen Selbstbeschreibung gerät v. a. die Qualität der Presse angesichts ihrer Finanzierungslage unter Druck. Das Merkmal der Qualität findet seinen rechtlichen Ort im Zielwert der Vielfaltsicherung. Der Vielfaltsbegriff gewinnt seine Konturen in Rechtsprechung und Literatur v. a. im Kontext der Rundfunkfreiheit.¹⁰⁹ Das BVerfG unterscheidet eine gegenständlich-thematische von einer inhaltlich-meinungsbezogenen Vielfalt.¹¹⁰ Eine vergleichbare Differenzierung nimmt der EGMR vor.¹¹¹ Als problematisch wird angesehen, dass eine entsprechende Differenzierung voraussetzt, dass es eine bestimmbare Größe von Meinungen in der Gesellschaft gibt, deren Repräsentation in den Medien dementsprechend (potentiell) messbar ist.¹¹² Dies wird unter den Bedingungen einer in verschiedene Teilöffentlichkeiten ausdifferenzierten, pluralistischen Gesellschaft schon empirisch in Frage gestellt.¹¹³ Unter anderem deshalb wird der Vielfaltsbegriff reformuliert als kommunikative Chancengleichheit, bei der der Zugang zum Prozess der öffentlichen Kommunikation im Mittelpunkt steht.¹¹⁴

Der befürchtete Qualitätsverlust berührt die so verstandene mediale Vielfalt insofern, als durch einen verminderten Recherchstandard oder die erhöhte Ausrichtung an den Bedürfnissen der Werbewirtschaft und der damit einhergehenden Tendenz zur Ausrichtung am Massengeschmack,¹¹⁵ die Chancen verringert werden, dass Minderheiten oder differenziertere Positionen in der Presse repräsentiert werden. Da der befürchtete Qualitätsverlust vor allem mit der finanziellen Lage der Leitmedien begründet wird, könnte eine staatliche Förderung ihm entgegenwirken und damit nach verfassungsrechtlichen Wertungen der Vielfalt als Zielwert des Art. 5 I GG dienen. Vor dem Hintergrund des skizzier-

§ 104 Rn. 16.

¹⁰⁹ Rudolph, Erhalt von Vielfalt im Pressewesen, 2009, S. 55; zur fehlenden Begriffsschärfe bei der Pressefreiheit vgl. Gehrhardt, „Pressevielfalt“ – ein oft gebrauchter, doch ungeklärter Begriff, AfP 1980, 200.

¹¹⁰ BVerfGE 73, 118 (156); BVerfGE 83, 238 (296).

¹¹¹ EGMR vom 07.06.2012 Rn. 130: „diversity of [...] programme content“ und „variety of opinions“.

¹¹² Held, Online, 45.

¹¹³ Vesting, Rundfunkrecht, 220, mit der Folgerung, den demokratiefunktionalen Bezug zugunsten eines kulturbezogenen Konzeptes fallen zu lassen.

¹¹⁴ Schulz, Chancengleichheit, 180 f; Held, Online, 46.

¹¹⁵ Range/Schweins, Klicks, Quoten, Reizwörter: Nachrichten-Sites im Internet. Wie das Web den Journalismus verändert, 2007, 17 ff.; 67 f.; differenzierter Rau, Betriebswirtschaft in die Redaktion oder: „Ökonomisiert euch, bevor ihr ökonomisiert werdet!“, in: Sjurts, Insa (Hrsg.), Strategische Optionen in der Medienkrise. Print. Fernsehen. Neue Medien, 2004, S. 32 ff.

⁹⁹ Bär, Pluralität, 11 ff.

¹⁰⁰ Zentrale Entscheidungen sind EGMR vom 24.11.1993; EGMR vom 28.03.1990, vgl. zu den unterschiedlichen Interpretationen Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheit, S. 112; Bär, Pluralität, S. 25.; Uwer, Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit, 1998, S. 134 ff., 140.

¹⁰¹ EGMR vom 07.06.2012.

¹⁰² EGMR vom 07.06.2012 Rn. 134.

¹⁰³ EGMR vom 07.06.2012 Rn. 133 f.

¹⁰⁴ Grote-Wenzel in Dörr/Grote/Marauhn EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage, 2013, Art. 10 Rn. 21.

¹⁰⁵ Vesting, Rundfunkrecht, 278.

¹⁰⁶ Std. Rspr.: EGMR vom 24.11.1993 Rn. 35.

¹⁰⁷ Vesting, Rundfunkrecht, 279.

¹⁰⁸ Trute in Merten/Papier (Hrsg.) Handbuch der Grundrechte,

ten Verständnisses des Art. 5 I 2 GG hat diese Einordnung in dogmatischer Hinsicht zur Folge, dass Finanzierungsmaßnahmen nicht als Eingriff in die, sondern als Ausgestaltung der Gewährleistungen des Art. 5 I 2 GG gewertet werden müssen.¹¹⁶ Mit der Qualifizierung als Ausgestaltungsmaßnahmen gehen besondere rechtliche Anforderungen einher, die im Folgenden kurz dargestellt werden. Sie dienen als Beurteilungsmaßstab für die anschließend erfolgende Bewertung der oben vorgestellten Wirtschaftsmodelle und Finanzierungsformen.

II. Rechtliche Anforderungen an Ausgestaltungsmaßnahmen

Ausgestaltungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele des Art. 5 I 2 GG.¹¹⁷ Sie konkretisieren die abstrakten Zielvorgaben und stellen insofern selbst dann keinen Eingriff dar, wenn sie für einzelne durch Art. 5 I 2 GG geschützte Grundrechtsträger belastend wirken.¹¹⁸ Daraus folgt zum einen, dass Maßnahmen, die die Zielvorgaben des Art. 5 I 2 GG ausgestalten, nicht mehr an Art. 12 GG und Art. 14 GG gemessen werden, da Art. 5 I GG insoweit das speziellere Grundrecht ist.¹¹⁹ Zum anderen folgt daraus, dass ausgestaltende Maßnahmen für die Grundrechtsverwirklichung wesentlich sind und damit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage bedürfen.¹²⁰ Indem sie die Zielvorgaben des Art. 5 I 2 GG zu verwirklichen suchen, sind Ausgestaltungsgesetze notwendigerweise auf den gesamten massenmedialen Kommunikationsprozess bezogen. Sie bewegen sich damit in einem Handlungsfeld, in dem die unterschiedlichen Interessen der am Kommunikationsprozess Beteiligten miteinander abgestimmt werden müssen, wobei gleichzeitig das gesellschaftliche Interesse an einer funktionierenden Kommunikationsordnung berücksichtigt werden muss.¹²¹ Darüber hinaus sind die Gesamtentwicklung eines Medienbereichs schwer abzusehen und kurzfristige Wirkungen nicht verifizierbar.¹²² Der Regelungsgegenstand des Gesetzgebers ist also durch Komplexität und Ungewissheit gekennzeichnet, weshalb ihm ein großer Einschätzungs- und Prognose-spielraum eingeräumt wird.¹²³

Weil Ausgestaltungsgesetze dem optimierenden Ausgleich unterschiedlicher Interessen dienen, können sie nicht am Maßstab einer bipolar strukturierten Verhältnismäßigkeitsprüfung gemessen werden.¹²⁴ Das ist zu

beachten, wenn in Rechtsprechung und Literatur terminologisch auch bei Ausgestaltungsgesetzen an den Prüfungspunkten Eignung und Angemessenheit festgehalten wird. Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf den vorzunehmenden Interessenausgleich, der insgesamt zu einer Förderung der Medienfreiheit führen muss.¹²⁵ Daraus folgt, dass sie einem gegenüber der bisherigen Lage mindestens gleichwertigen Zustand schaffen müssen.¹²⁶ Das Merkmal der Angemessenheit wird in der Rechtsprechung auf die Notwendigkeit bezogen, dass die von Art. 5 I GG geschützten Grundrechtspositionen in der Gesamtabwägung hinreichend beachtet werden müssen.¹²⁷

Teilweise wurde in der Literatur angedacht, die Abgrenzung zwischen Ausgestaltung und Eingriff dort aufzugeben, wo die Ausgestaltung eine bestehende Rechtslage umgestaltet und dabei entstandene Rechtspositionen verkürzt.¹²⁸ In diesem Fall soll ein Eingriff vorliegen und eine bipolare Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden.¹²⁹ Dieser Vorschlag ist insofern irreführend, als er den Eingriffsbegriff wieder einführt, aber gleichzeitig die damit verbundene Folge der Anwendung des Art. 5 II GG ausschließt und damit gerade nicht die ‚normale‘ Eingriffsdogmatik greifen lässt. Darüber hinaus ist ungeklärt, wie sich diese Verhältnismäßigkeitsprüfung zum multipolaren Interessenausgleich verhält.¹³⁰ Eine stimmigere Lösung scheint daher darin zu liegen, bei der ohnehin erfolgenden Berücksichtigung der Rechtspositionen im Rahmen des Interessenausgleichs die entstandenen Positionen entsprechend stark zu gewichten und Nachteile ggf. durch Übergangsregeln aufzufangen.¹³¹

Für Maßnahmen staatlicher Pressefinanzierung ergeben sich daraus insgesamt folgende Beurteilungsmaßstäbe: Entsprechende Maßnahmen müssen auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhen, sie müssen zur Vielfaltsicherung im Sinne des Art. 5 I GG geeignet sein und dabei die durch Art. 5 I GG geschützten Interessen angemessen berücksichtigen. Bereits aus dem Zielwert der Vielfaltsicherung folgt darüber hinaus, dass der Staat die Finanzierung nicht zur Verwirklichung eigener Kommunikationsinteressen einsetzen darf (Staatsfreiheit der Medien)¹³² und sie insoweit an inhaltsneutralen Kriterien ausrichten muss.¹³³

116 Schulze-Fielitz in Dreier GG, Art. 5 Rn. 22.

117 Ruck, Zur Unterscheidung von Ausgestaltungs- und Schranken-gesetzen im Bereich der Rundfunkfreiheit, AöR 1992, 532 (549).

118 Rossen, Meinungsbildung, 305 ff.

119 Vesting, Rundfunkrecht, 234.

120 BVerfGE 57, 295 (321).

121 Hoffmann-Riem, Rundfunkordnung, 107.

122 Vesting, Rundfunkrecht, 235.

123 Ebd.; BVerfGE 119, 181 (214).

124 Schulz, Chancengleichheit, 55; Vesting, Rundfunkrecht, 235.

125 BVerfGE 97, 228 (267); BVerfGE 57, 295 (320 f.).

126 BVerfGE 74, 297 (334).

127 BVerfGE 97, 228 (267 f.); BVerfGE 97, 298 (314).

128 Hoffmann-Riem, Wirtschaftsrecht, 74; dies übernehmen Ruck, AöR 1992, 543 (551); Ladeur u. a., JuS 2002, 1145 (1152); a. A. Rossen, Meinungsbildung, 307.

129 Hoffmann-Riem, Wirtschaftsrecht, 74.

130 Zum Problem einer fehlenden Ausgestaltungsdogmatik Vesting, Rundfunkrecht, 235 f.

131 Insofern übereinstimmend mit Hoffmann-Riem, Wirtschaftsrecht, 74.

132 Vgl. Schulze-Fielitz in Dreier GG, Art. 5 Rn. 46.

133 BVerfGE 80, 124 (134).

D. Bewertung der Finanzierungsmaßnahmen

Die eingangs skizzierten Finanzierungsmaßnahmen sollen den Leitmedien im dargestellten Sinn zugutekommen. Eine Differenzierung nach dem Status eines Presseprodukts als Leitmedium ist auch vor dem Hintergrund der Staatsfreiheit grundsätzlich zulässig, weil sie nicht an inhaltlichen, sondern an den eingangs dargestellten, überprüfbaren formalen Kriterien ansetzt. Da Wertungen bei der Zuordnung zu den genannten Kriterien, insbesondere beim Politikbezug, unvermeidbar sind, muss – etwa durch die Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission – sichergestellt werden, dass der Staat über die Auswahl der Medien keinen inhaltlichen Einfluss ausüben kann. Die Förderung wird erteilt, weil und solange ein Medium leitmedialen Charakter hat und damit für mediale Qualität einsteht. Sie muss daher einer regelmäßigen Evaluierung unterliegen.

I. Wirtschaftsmodelle

Weil die Freiheit der Leitmedien nicht auf eine privatwirtschaftliche Struktur, sondern funktional auf die Ziele des Art. 5 I GG bezogen ist, ist ihre gemeinwirtschaftliche Organisation zum Zweck der Vielfaltssicherung prinzipiell möglich.¹³⁴ Gegenwärtig ist der leitmediale Qualitätsstandard in Deutschland trotz der skizzierten Herausforderungen noch relativ hoch.¹³⁵ Ein Modell, durch das die historisch gewachsene Marktstruktur ad hoc vollständig ersetzt wird, kann angesichts dessen die leitmediale Vielfalt nicht in gleichwertiger Weise gewährleisten. Hinzu kommt, dass die Kommunikationsinteressen der bestehenden Leitmedien in diesem Fall unangemessen beschränkt würden. Ein rein gemeinwirtschaftliches Modell ist daher zur Zeit sowohl ungeeignet als auch unangemessen. Dies entspricht den Wertungen des EGMR, der ein rein gemeinwirtschaftliches Rundfunkmodell in Österreich für nicht erforderlich hält.¹³⁶

Demgegenüber bieten die Entwicklungen in der Medienlandschaft Anhaltspunkte dafür, über die Einführung eines Kombinationsmodells nachzudenken. So werden die beschriebenen Tendenzen der zunehmenden Ökonomisierung der Medien vom BVerfG, unter expliziter Betonung der Aktivitäten von Finanzinvestoren¹³⁷, auch für den Bereich des privaten Rundfunks beobachtet, woraus das Gericht die Notwendigkeit vielfaltsichernder Vorkehrungen ableitet.¹³⁸ Zwar treten bei den Leit-

medien nicht die rundfunkspezifischen Wirkungen als Begründungsmomente hinzu. Jedoch haben auch sie als Massenmedien mit besonderem Qualitätsanspruch eine hohe Orientierungsfunktion und nehmen so eine besondere Stellung im Prozess der öffentlichen Meinungsbildung ein.¹³⁹ Wenn diese durch den ökonomischen Druck gefährdet wird, ist die Situation mit derjenigen des Rundfunks vergleichbar.¹⁴⁰ Eine gemeinwirtschaftliche Finanzierung zum Zweck des Aufbaus marktunabhängiger, Vielfaltsvorgaben verpflichteter Leitmedien könnte ökonomisch bedingte, vielfaltsbeschränkende Anpassungstendenzen u. U. abfangen. Sie müsste allerdings mit einem Organisationsmodell verbunden werden, das sowohl Staatsfreiheit als auch Vielfalt garantiert. Die gegenwärtigen Akteure könnten in ihren gewachsenen Strukturen weiterhin den Kommunikationsprozess beeinflussen, sodass ihre Interessen hinreichend berücksichtigt wären. Möglich wäre etwa eine allgemeine Haushaltsabgabe ‚Medien‘, an der u. U. auch die privaten Akteure partizipieren könnten. Dadurch und durch Kooperationen könnten entstehende Nachteile aufgefangen werden.

Allerdings kann ein entsprechendes Modell nicht auf gewachsene Strukturen aufbauen, sodass seine Funktionsfähigkeit fraglich ist. An die momentane Leistungsfähigkeit des derzeitigen Modells wird es daher (noch) nicht heranreichen. Weil das Kombinationsmodell gegenüber dem derzeitigen Stand keinen gleichwertigen Zustand schaffen könnte, ist es gegenwärtig zur Vielfaltssicherung ungeeignet. Sofern sich die vielfaltsbeschränkenden Tendenzen verstärken und die Leitmedien kein innovatives, vielfaltsförderndes Konzept entwickeln, stehen der Einführung eines Kombinationsmodells aber keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

II. Finanzierungsformen

Mit Blick auf mögliche Finanzierungsformen scheidet wegen der Staatsfreiheit der Presse die Möglichkeit eines staatlich verantworteten Leitmediums von vornherein aus.

Innerhalb der übrigen Finanzierungsformen kann weiter unterschieden werden zwischen allgemeinen Maßnahmen, die die wirtschaftliche Gesamtsituation der Presse verbessern und solchen, die gezielt auf die Qualitätssicherung als Vielfaltssicherung abzielen.

1. Allgemeine Maßnahmen

Staatliche Vorteile, die die Leitmedien allgemein fördern, haben zum einen das Problem, dass sie sich, wegen ihrer fehlenden Zweckbindung, zur Vielfaltssicherung nur ge-

¹³⁴ Cole, AfP 2009, 537 (550).

¹³⁵ Grimm, Wirtschaftskrise ist ‚Gefahr‘ für die Presse, Video-Interview, Mü./Jakob./FAZ.NET v. 12.05.2009, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/video-interview-grimm-wirtschaftskriseist-gefahr-fuer-die-presse-1801475.html> (26.08.2014).

¹³⁶ EGMR vom 24.11.1993 Rn. 43.

¹³⁷ BVerfGE 119, 181 (215 ff.).

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Hasebrink u. a., Leitmedium, 30 f.

¹⁴⁰ Cole, AfP 2009, 541 (550).

ring eignen. Hinzu kommt, dass die Vorteile langfristig als Basis in die Bilanzrechnung eingehen und insoweit nur kurzfristig positiv wirken.¹⁴¹ Ob der Gesetzgeber diese Maßnahmen dennoch ergreifen will, liegt innerhalb seiner Einschätzungsprärogative. Mit Blick auf die Angemessenheit der Maßnahmen ist problematisch, dass die Mittel auch in Bereichen investiert werden können, die nicht zur leitmedialen Qualität beitragen – z. B. dort, wo die Leitmedien in Konkurrenz zu lokalen Zeitungen stehen. Diese Maßnahmen können daher zur Verzerrung des publizistischen Wettbewerbs zum Nachteil anderer Kommunikationsteilnehmer führen. Entsprechende Maßnahmen sind nur dann angemessen, wenn diese Effekte ausgeglichen werden. Das führt entweder zu der Notwendigkeit, die Mittel zweckgebunden oder nach allgemeineren Kriterien zu vergeben.

Bezüglich der Regelung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hat der Gesetzgeber v. a. darauf zu achten, dass die Kommunikationsinteressen anderer durch die Privilegierung von Leitmedien nicht zu weit zurückgedrängt werden. Unproblematisch erscheint insoweit die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Ein Schutz vor Konkurrenz kommt der Kommunikationsordnung insgesamt nur bedingt zugute, weil diese von der Entwicklung neuer Medien grundsätzlich profitiert.¹⁴² Ein Konkurrenzschutz kommt aber mit Blick auf die Online-Aktivität des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks in Betracht, dessen Entwicklungsgarantie in diesem Zuge mit der Entwicklung der Presse abgestimmt werden muss.¹⁴³

2. Gezielte Maßnahmen

Als gezielte Form direkter Finanzierungen kommt eine Förderung in Betracht, die – im Sinne einer medialen Selbstregulierung – Qualitätssicherungsstrukturen unterstützt, die durch die Leitmedien selbst entwickelt werden.¹⁴⁴ Hierzu könnte ein presseinternes Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von Recherchestandards genauso gehören, wie ein Fonds, über den nach einem presseinternen Vergabeverfahren besonders aufwendige und dabei wirtschaftlich nicht rentable Recherchen gefördert werden. Diese Verfahren könnten durch eine externe Einrichtung überprüft werden,¹⁴⁵ wobei einseitige Einflussnahme durch staatliche oder gesellschaftliche Kräfte entsprechend der Vorgaben des Art. 5 I 2 GG verhindert werden müssten. Diese Einrichtung könnte, zur

Sicherung der Kommunikationsinteressen anderer, bei ihren Entscheidungen darauf verpflichtet werden, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu berücksichtigen und zu bewerten. Die Eignung dieser Maßnahmen zur Qualitätssicherung ist gegeben. Auch ist eine unangemessene Benachteiligung von Kommunikationsinteressen bei diesem Verfahren nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wäre auch eine Förderung der Journalistenausbildung eine geeignete Maßnahme zur Vielfaltssicherung, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einklang steht.

E. Europäisches Primärrecht

Eine neben dem Verfassungsrecht bestehende Grenze möglicher Finanzierungsformen wird in der Literatur unter dem Gesichtspunkt europäischer Beihilferegulungen angesprochen.¹⁴⁶ So werden Subventionen ohne weitere Differenzierung als Beihilfe i. S. v. Art. 107 I AEUV eingestuft, die nicht gerechtfertigt werden können.¹⁴⁷ Die Einordnung als Beihilfe kann nach dieser Ansicht nicht durch die Erfüllung eines Auftrags durch die Presse ausgeschlossen werden, da die öffentliche Aufgabe der Presse hierfür zu abstrakt bleibt.¹⁴⁸

Angesichts der verbreiteten Subventionspraxis innerhalb der Mitgliedstaaten und der bisherigen Untätigkeit der Kommission in dieser Hinsicht, wird von anderer Seite vermutet, dass die Kommission entsprechende Maßnahmen als ungeeignet ansieht, den grenzüberschreitenden Handel zu beeinträchtigen, sodass sie nicht unter den Beihilfiebegriff fallen.¹⁴⁹ Dagegen spricht, dass Art. 107 AEUV schon bei einer potentiellen Beeinträchtigung vom Vorliegen einer Beihilfe ausgeht und eine solche – insbesondere in Grenzregionen und bei internationalen Themen – auch im Pressebereich denkbar ist.

Das Problem entschärft sich aber bei differenzierter Betrachtung. So wird der öffentliche Auftrag der Presse nach hier vertretener Ansicht schon über die Zielvorgaben des Art. 5 I 2 GG zumindest teilweise konkretisiert. Im Kombinationsmodell könnte er vom Gesetzgeber weiter konkretisiert werden, für den Online-Bereich ggf. in Anlehnung an das aus dem Rundfunk bekannte 3-Stufen-Modell.¹⁵⁰ Sofern die verfassungsgemäßen Finanzierungsformen konkret auf den Zweck der Qualitätssicherung bezogen sind, können auch sie bei entsprechender

141 Cole, AfP 2009, 541 (549).

142 Neuberger, Internet, Journalismus und Öffentlichkeit, in: Ders./Nuernbergk, Christian/Rischke, Melanie (Hrsg.), Journalismus im Internet: Profession – Partizipation – Technisierung, 2009, S. 19 (41).

143 Ladeur in Paschke/Berlit/Meyer, Hamburger Kommentar für das gesamte Medienrecht, 2. Auflage, 2012, Abschn. 4 Rn. 16 f.; Möllers, AfP 2008, 241.

144 Ladeur, Rechtliche Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Journalismus, Publizistik 2000, 442 (452).

145 Ebd.

146 Fink in Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage, 2011, C, Rn. 36 f.

147 Ebd.

148 Ebd.

149 Cole, AfP 2009, 541 (549).

150 Kritisch Ladeur, Zur Verfassungswidrigkeit der Regelung des Drei-Stufen-Tests für Onlineangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach § 11 f RStV, ZUM 2009, 906.

gesetzlicher Formulierung als Auftragserfüllung gewertet werden. In beiden Fällen müsste sichergestellt werden, dass auch die übrigen Altmark Trans-Kriterien¹⁵¹ erfüllt werden. Damit können im Ergebnis nur allgemeinere Maßnahmen durch das europäische Beihilfenrecht ausgeschlossen werden, wobei auch hier – insbesondere bei Steuererleichterungen¹⁵² – eine konkrete Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.

F. Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der skizzierten verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben, stehen dem Gesetzgeber insgesamt verschiedene Möglichkeiten offen, dem befürchteten leitmedialen Qualitätsverlust entgegenzuwirken.

¹⁵¹ EuGH vom 24.7.2003 Rn. 95.

¹⁵² Kühlig in Streinz Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 57: EUV/AEU-UV, 2. Auflage, 2012, Art. 107 Rn. 82 ff.

ken. Dabei erscheint eine gezielte Qualitätsförderung durch Unterstützung selbstregulierter Qualitätssicherungsverfahren als besonders geeignetes Mittel. Über die Einführung konkreter Maßnahmen entscheidet der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich die Leitmedien in einem Prozess der Selbstreflexion und Reorganisation, um sich den technologischen Veränderungen und der neuen ökonomischen Situation anzupassen.¹⁵³ Ein substantieller Qualitätsverlust, der eine Handlungspflicht des Gesetzgebers auslösen könnte, ist dabei nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber kann, er muss in diesem Bereich aber nicht vielfaltsichernd tätig werden. Jedoch ist er gehalten, den Wandel der Medienlandschaft unter vielfaltsgefährdenden Gesichtspunkten weiter zu beobachten.

¹⁵³ Deutlich Bernau u. a., In eigener Sache, FAS 10.8.2014, (15).

Claudia Sicken*

Hausarbeit Strafrecht Besonderer Teil: Straftaten gegen das Leben

Die Hausarbeit behandelt wesentliche Probleme aus dem allgemeinen und besonderen Teil des Strafrechts. Im 1. Tatkomplex ist u. a. eine fahrlässige Tötung zu prüfen und im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit zu problematisieren, ob ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist. Im 2. Tatkomplex bildet die Prüfung, ob neben einem Totschlag durch Unterlassen auch der Tatbestand des Mordes durch Unterlassen erfüllt ist, den Schwerpunkt. In diesem Zusammenhang ist das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht auszulegen. Daneben spielen der Tatbestand der Aussetzung und die Erfolgsqualifikation der Aussetzung eine Rolle. In der Abwandlung ist u. a. ein versuchter Totschlag durch Unterlassen zu prüfen. Dort ist insbesondere zu problematisieren, auf welchen Zeitpunkt es bzgl. des Unterlassens ankommt und ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt.

Sachverhalt

Der Lastzugfahrer L kehrt im Oktober 2013 nach einer langen Tagestour in einem Firmen-Lkw spät abends zum Standort der Firma nach Flensburg zurück. Wenige Kilometer vor Erreichen des Ziels nimmt L auf der linken Seite in ca. 500 Metern Entfernung ein Feuerwerk

wahr, das zum Abschluss eines Jahrmarkts veranstaltet wird. L ist vom Farbenrausch des Ereignisses so begeistert, dass er eine längere Zeit wie gebannt nach links schaut und die Fahrbahn aus dem Blick verliert. Deshalb bemerkt er nicht, dass der Lkw zunehmend nach rechts zieht, von der Fahrspur abkommt und bereits einen schmalen Grünstreifen befährt, der sich direkt neben der Fahrbahn befindet und diese von einem parallel verlaufenden Fahrrad- und Fußgängerweg trennt. Als L plötzlich seinen Fahrfehler bemerkt, ist es bereits zu spät. Der Lkw erfasst einen am linken Rand des Fahrradweges fahrenden Radler (R) und verletzt ihn schwer.

L hält an, steigt aus und erkennt den ernsten Zustand des R. Gleichwohl setzt er die Fahrt fort, um „Schereien mit der Polizei“ zu vermeiden. R verstirbt – wie von L vorhergesehen – in Folge der beim Unfall erlittenen Verletzungen. Eine dem R entnommene Blutprobe ergibt eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille. Im Strafprozess gegen L führt ein Sachverständiger aus,

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Hausarbeit, die im Sommersemester 2014 zur Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil von Prof. Dr. iur. Wilhelm Degener an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut“ benotet.